

GESCHÄFTSORDNUNG DER STUTTGARTER IT SICHERHEITS INITIATIVE (SITSSI)

In Anbetracht der gemeinsamen Zielsetzung der Partner und Unterstützer der Stuttgarter IT Sicherheitsinitiative (SITSSI) wurde nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemeinsame Zielsetzung der SITSSI ist die Förderung der sicheren Gestaltung und Nutzung der Informationstechnik im Mittelstand, insbesondere in Baden-Württemberg, aus einer ganzheitlichen Perspektive. SITSSI sensibilisiert insbesondere mittelständische Unternehmen für die Bedeutung der IT-Sicherheit und der Risikominimierung, vermittelt das für Schutzmaßnahmen erforderliche Wissen in Hinblick von aktuellen Bedrohungslagen und fördert den Austausch von Erfahrungen unter IT-Sicherheitsverantwortlichen. Die Initiative kommt aus der Wirtschaft für die Wirtschaft.

(2) SITSSI steht allen Interessierten offen zum Austausch von Wissen als auch konkreten Erfahrungen gemäß der Zielsetzung nach Absatz 1. Es ist eine Plattform für Experten, Verantwortliche, Entscheider und Lösungsanbieter. Es werden regelmäßige Veranstaltungen abgehalten, als auch Arbeitskreise zu bestimmten Themen sowie offene Stammtische zur Austauschmöglichkeit für spezielle Themenbereiche gebildet.

(3) Die Teilnehmer der SITSSI bestehen aus Partnern und Unterstützern/Förderern. Die Initiative wählt für die organisatorische Leitung einen Leitungsrat. Dieses Gremium besteht aus 3 Personen, dessen Vorsitz ein Sprecher ausübt.

(4) SITSSI ist als Organisation ein Zusammenschluss, der keinen Gewinn anstrebt, sondern lediglich insoweit Beiträge erhebt, damit anfallende Sach- oder Drittkosten gedeckt werden können, um die hier definierten Ziele umzusetzen. Sie versteht sich als eine inhaltlich selbständige Unterorganisation der bwcon GmbH.

§ 2 Definitionen Partner, Unterstützer, Hauptversammlung

(1) Partner der Initiative haben ein Stimmrecht in der SITSSI-Mitgliederversammlung und leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher vom Leitungsrat nach Zustimmung durch die SITSSI-Mitgliederversammlung festgesetzt wird und nur Ausführung von Maßnahmen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Ordnung verwendet werden darf. Der Beitritt als Partner der Initiative wird gegenüber dem Leitungsrat per schriftliche Beitrittserklärung erklärt und muss von diesem angenommen werden. Körperschaften, Organisationen, Verbände und Vereine als Partner haben nur ein gemeinsames Stimmrecht und können nur einen Vertreter für die SITSSI-Mitgliederversammlung bestimmen.

(2) Unterstützer der Initiative haben kein Stimmrecht in der SITSSI-Mitgliederversammlung und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie werden vom Leitungsrat auf deren Wunsch als Unterstützer bestätigt.

(3) Die SITSSI-Mitgliederversammlung besteht aus Partnern und Unterstützern. Sie hat sich einmal im Jahr aufgrund der Einladung vom Leitungsrat zusammen zu finden. Die SITSSI-Mitgliederversammlung wählt den Leitungsrat mit einfacher Mehrheit und kann die Beendigung der SITSSI per dreiviertel Mehrheit beschließen. Passiv wahlberechtigt zum Leitungsratsmitglied ist jeder Partner oder Vertreter eines Partners der SITSSI, der eine Privatperson, ein Gewerbetreibender oder ein privatwirtschaftliches Unternehmen/Körperschaft ist (nicht wählbar sind Vertreter von Vereinen, Verbänden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und sonstigen Non-Profit Organisationen).

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des Leitungsrats

(1) Der Leitungsrat besteht aus 3 gewählten Personen aus der SITSSI Mitgliederversammlung. Die Ratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Den Vorsitz im Leitungsrat hat ein von ihnen bestimmter Sprecher inne. Sie einigen sich auch auf einen Vertreter, der im Falle der dauernden Verhinderung des Sprechers diesen vertritt. Der Sprecher repräsentiert den Leitungsrat sowie SITSSI gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Leitungsrats übertragen.

(2) Die SITSSI-Mitgliederversammlung wählt den Leitungsrat für eine Amtszeit von 3 Jahren. Einzelne Ratsmitglieder oder der Leitungsrat bleiben so lange im Amt bzw. können vorzeitig aus dem Amt entlassen werden, sofern nicht eine Neuwahl stattgefunden hat. Legt ein Ratsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, bestimmt der Leitungsrat einen geeigneten Vertreter aus dem Kreis der passiv wählbaren Partner. Diese Vertretung besteht, bis eine Neuwahl stattgefunden hat oder die Vertretung durch Auftrag des Leitungsrats an einen anderen zulässigen Vertreter weitergegeben wurde.

(3) Der Leitungsrat verteilt seine Aufgaben und die Vertretungsregelungen an die jeweiligen Ratsmitglieder nach interner Absprache und verfasst hierüber eine schriftliche Aufgabenverteilung, deren Einhaltung der Sprecher überwacht und die den Teilnehmern der SITSSI mitzuteilen ist.

(4) Die SITSSI-Mitgliederversammlung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und haben intern das 4-Augen-Prinzip vor jedem Außenauftritt zu vollziehen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen. Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Leitungsrats herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Leitungsrats behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.

(5) Eine Beschlussfassung des Leitungsrats ist erforderlich bei

- a) der Ablehnung von Partner (Aufnahmeantrag),
- b) der Aufnahme von Unterstützern und Förderer (beitragsfreie Teilnehmer),
- c) der Vergabe einer Schirmherrschaft,
- d) der Wahl ihres Sprechers und von Vertretern eines Ratsmitglieds, sowie
- e) der Festsetzung der Rechnungslegung der Initiative.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse des Leitungsrat

(1) Der Leitungsrat beschließt in der Regel in Sitzungen, die einmal im Kalenderquartal stattfinden sollen. Jedes Ratsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung, die nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.

(2) Der Sprecher leitet die Sitzungen und bestimmt den Sitzungsablauf.

(3) Der Leitungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

(4) Auf Anordnung des Sprechers können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden. Bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen ist der Leitungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(5) Der Leitungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Leitungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Sprecher unterzeichnet die Niederschrift.

§ 5 Vermögen der Initiative

(1) Der Leitungsrat übergibt die Mitgliedsbeiträge der Partner zur treuhänderischen Verwaltung an die Firma bwcon GmbH, welche auch die Geschäftsanschrift der SITSSI kostenfrei zur Verfügung gestellt hat.

(2) Aus den Mitgliedsbeiträgen sind die Maßnahmen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Ordnung, welche durch den Leitungsrat konkretisiert wurden, zu finanzieren. Eine zweckfremde Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist dem Leitungsrat untersagt.

(3) Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die Zweckerfüllung gemäß § 1 dieser Ordnung verwendet werden und dürfen nicht für persönliche Zwecke einzelner Mitglieder oder fremde Dritter verwendet werden.

(4) Im Falle einer Beendigung der SITSSI hat der Leitungsrat die verbleibenden Mittel einer gemeinnützigen Organisation zu spenden, welche einen ähnlichen Zweck wie SITSSI verfolgt.

Stuttgart, den 9. Februar 2017

Gründungsmitglieder

Thinking Objects GmbH, bwcon GmbH, Kanzlei Reichert und Partner mbB, Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH, DIZ | Digitales Innovationszentrum GmbH, Softwarezentrum Böblingen/Sindelfingen e.V.